Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3428**

17. Wahlperiode 26. 10. 2010

Antrag

der Fraktion der SPD

Das Menschenrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit als politische Herausforderung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundesstag stellt fest:

1. Religion und Politik: Die Renaissance der Religion ist zu einem globalen Trend geworden. In einer sich rasch wandelnden globalisierten Welt suchen viele Menschen im Glauben und im Zugehörigkeitsgefühl zu einer Glaubensgemeinschaft Sinn und Sicherheit. Diese Rückbesinnung auf das Religiöse zeigt sich in unterschiedlichem Ausmaß auf allen Kontinenten – sei es im Zulauf zu evangelikalen Bewegungen in den Vereinigten Staaten, in Lateinamerika und in Afrika, in der ungebrochenen Anziehungskraft des Islam oder in der Wiederentdeckung der orthodoxen Kirche in Russland. Auch im weitgehend säkularisierten Europa hat die Religion – nicht zuletzt durch die vielen Migrantinnen und Migranten – einen neuen Stellenwert bekommen.

   Mehr Religiosität in der Welt führt allerdings nicht automatisch zu mehr Verständigung und Frieden. Durch das Erstarken fundamentalistischer Strömungen steigt das Konfliktpotential. Nicht nur treffen unterschiedliche religiöse Überzeugungen und Praktiken aufeinander, wie dies Streitigkeiten um den Bau von Kirchen und Moscheen in mehreren Ländern zeigen. Auch zahlreiche Bürgerkriege und gewaltsame Auseinandersetzungen hatten und haben eine religiöse Dimension, sei es im ehemaligen Jugoslawien, sei es in Nigeria oder in Indien. Im Extremfall wird Religion auch von Terroristen missbraucht.

   Die wachsende Bedeutung religiöser Faktoren in Politik und Gesellschaft und die dadurch ausgelösten Konflikte können die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit und – in unmittelbarem Zusammenhang damit – das Recht auf Meinungsfreiheit auch gefährden. Für die Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit können staatliche Stellen wie zivilgesellschaftliche Akteure verantwortlich sein. Wenn politische und religiöse Eliten weltanschauliche und religiöse Pluralität als problematisch erfahren, können sie ein Klima der Intoleranz bis hin zur Gewalt erzeugen. Leidtragende sind in der Regel religiöse Minderheiten. Aufgrund ihrer religiösen Überzeugung werden sie diskriminiert, schikaniert, misshandelt, verhaftet oder gar getötet. Zwar geht es oft nur vordergründig um Religion; politische, soziale und wirtschaftliche Motive spielen eine ebenso große Rolle. Zur Konfliktbewältigung sollten daher die Ursachen immer sorgfältig analysiert werden.

   Der Deutsche Bundestag verfolgt mit großer Sorge die weltweite Verfolgung von religiösen Minderheiten und setzt sich mit all seinen Möglichkeiten für

den Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit ein. Bei seinem Engagement unterscheidet er nicht nach Religionen und Weltanschauungen oder nach der Zahl ihrer Anhängerschaft.

2. Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit: Die weltweite Achtung und der Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit muss eine vordringliche Aufgabe der internationalen Gemeinschaft sein. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind längst vorhanden, denn Religions- und Glaubensfreiheit sind in internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen sowie in nationalen Verfassungen verankert: in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 18 des UN-Zivilpakts, in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Artikel 10 der Grundrechtecharta der EU, in Artikel 12 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 8 der Banjul Charta. Religionsfreiheit ist unveräußerliches universales Recht, keine Frage der Toleranz.

   166 Staaten haben den UN-Zivilpakt ratifiziert und erkennen damit verbindlich den folgenden Artikel 18 an:

   „(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

   (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

   (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

   Religions- und Glaubensfreiheit ist eine Ausprägung der Menschenwürde. Sie bezieht sich auf den einzelnen Menschen und sein Recht, eine Religion oder eine Weltanschauung zu haben oder anzunehmen. Er kann sie auch wechseln oder einen atheistischen Standpunkt einnehmen. Diese Entscheidungen zu treffen ist seine individuelle Freiheit. Positive Religionsfreiheit bedeutet, dass ein Mensch in allen seinen religiösen oder weltanschaulichen Aktivitäten Schutz genießt, negative Religionsfreiheit bedeutet, dass er zu keiner Religion oder Weltanschauung und den damit verbundenen Aktivitäten gezwungen werden darf. Positive und negative Religionsfreiheit sind zwei Aspekte ein und desselben Rechts.

   Religions- und Glaubensfreiheit ist religiös-weltanschaulich neutral; sie bezieht sich nicht auf bestimmte Religionen oder Weltanschauungen. Eine klare Trennung von Politik und Religion, wie sie in Europa weitgehend üblich ist, schafft die beste Voraussetzung für die religiös-weltanschauliche Neutralität eines Staates. Der neue UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit Heiner Bielefeldt hält die konsequente Verwirklichung der Religionsfreiheit nur in einem säkularen Rechtsstaat für möglich. Aus dessen religiös-weltanschaulicher Neutralität leite sich das Gebot der Nichtdiskriminierung ab. Dies bedeute, dass sich der Staat zumindest bemühen müsse, keiner Religion oder Weltanschauung Vorrang zuzuerkennen.

   Die Freiheit, sich öffentlich zu seinem Glauben zu bekennen und diesen auch öffentlich zu praktizieren, ist Teil des Rechts auf Religionsfreiheit und zugleich Ausdruck von Meinungsfreiheit. Dies gilt ebenso für das Recht, für seine Überzeugungen zu werben. In vielen Ländern ist beides verboten. Werben für eine Religion bedeutet meist Abwerben von einer Religion und

den damit verbundenen Religionswechsel. Nicht zuletzt wegen der Anwendung von oft fragwürdigen Mitteln hat sich 2007 auf der südamerikanischen Bischofsversammlung in Aparecida Papst Benedikt XVI. vom Proselytismus, dem gezielten Abwerben von Gläubigen anderer Kirchen oder Religionen zum Katholizismus, distanziert. Davon unberührt bleibt die individuelle Freiheit eines Menschen, sich für eine bestimmte Religion oder einen Religionswechsel zu entscheiden und sich öffentlich dazu zu bekennen.

Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit bezieht sich auf die religiöse Freiheit des einzelnen Menschen, es schützt nicht die Religionen oder Weltanschauungen selbst. Insofern ist eine kritische Auseinandersetzung mit ihren Inhalten fester Bestandteil von Religionsfreiheit und zugleich durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Die im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 15. April 2010 angenommene Resolution gegen die Diffamierung von Religionen (A/HRC/RES/13/16) weicht von diesem Menschenrechtsverständnis ab. Sie befürwortet zwar die Gleichbehandlung aller Religionen und einen interreligiösen und interkulturellen Dialog, äußert sich aber insbesondere besorgt über die Diffamierung des Islam und versucht, auf diese Weise den Islam in Schutz zu nehmen.

3. Religionsfreiheit in ausgewählten islamischen Staaten: Viele islamische Staaten haben sich völkerrechtlich, z. B. durch die Ratifizierung des UN-Zivilpakts, zur Gewährleistung von Religions- und Glaubensfreiheit und damit grundsätzlich zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Dagegen werden in der Kairoer Erklärung der Menschenrechte der Organisation of the Islamic Conference (OIC) von 1990 die Menschenrechte und damit die Religionsfreiheit unter den Vorbehalt der Scharia, des islamischen Gesetzes gestellt. Auch wenn die Erklärung nicht rechtsverbindlich ist, werden dadurch die Menschenrechte relativiert. In der überwiegenden Praxis ist der Islam bei aller regional unterschiedlichen Ausprägung und trotz der sehr verschiedenen politischen Systeme der Staaten ein bestimmender Faktor in Politik und Gesellschaft. Dies hat sich mit der Rückbesinnung auf die Wurzeln des Islam und dem Erstarken fundamentalistischer und islamistischer Bewegungen noch verstärkt.

   An den Beispielen des schiitischen Iran und des wahhabitischen Saudi-Arabien zeigt sich, wie bestimmend der Islam mit seiner jeweils spezifischen Lehre und seinem propagierten Ausschließlichkeitsanspruch für das politische Handeln der Herrschenden ist. Religion und Politik sind untrennbar miteinander verbunden. In beiden Staaten muss die Gesetzgebung von Geistlichen gebilligt werden. Beide Staaten wenden kompromisslos die harten Körperstrafen der Scharia an, obwohl auch eine milde Auslegung der Gesetze möglich wäre. Beide Staaten kontrollieren ihre Bevölkerung mit einer sog. Religionspolizei, die bei vermeintlichen Verstößen gegen die Moral hart durchgreift. Diese Maßnahmen sind nicht der Religion anzulasten. Vielmehr spiegeln sie das religiös begründete politische Handeln autoritärer Regime wider.

   Iran und Saudi-Arabien zählen zu jenen sechs Staaten auf der Welt, in denen die Religions- und Glaubensfreiheit am wenigsten gewährleistet sind. Leidtragende dieser intoleranten Politik sind alle Menschen mit einer anderen als der staatlich verordneten Überzeugung. In Saudi-Arabien sind dies vor allem die vielen Gastarbeiter, aber auch Angehörige von anderen islamischen Glaubensrichtungen. In Iran sind es Christen und sunnitische Minderheiten, vor allem aber die 350 000 Bahai, die systematisch diskriminiert und unterdrückt werden. Im März 2008 wurde die gesamte Führungsspitze der Bahai-Gemeinde verhaftet. Es wurde ihnen u. a. Beleidigung religiöser Gefühle, Propaganda gegen die Islamische Republik sowie „Verbreitung von Verderbtheit auf Erden“ vorgeworfen. Im Juni 2010 wurden die sieben Bahai in

einem unfairen Gerichtsverfahren zu je 20 Jahren Haft verurteilt, die inzwischen auf zehn Jahre verringert wurde.

Der von Islamisten und ultrakonservativen Klerikern propagierte Ausschließlichkeitsanspruch des Islam führt dazu, dass der „Abfall“ vom Islam (Apostasie) zivil- und strafrechtlich verfolgt wird. So können Apostaten zwangsgeschieden werden oder ihre Erbansprüche verlieren. In Staaten wie Iran, Saudi-Arabien, Pakistan, Afghanistan, Somalia oder Mauretanien kann bei Apostasie sogar die Todestrafe verhängt werden. Der Deutsche Bundestag wird sich insbesondere gegenüber diesen Staaten nachdrücklich für die Religionsfreiheit und die Abschaffung der Todesstrafe einsetzen.

Pakistan, wo der sunnitische Islam Staatsreligion ist, verstößt massiv gegen das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit. Die sog. Blasphemie-Gesetze sehen lebenslängliche Haft oder die Todesstrafe für Angeklagte vor, die den Propheten Mohammed oder den Koran „beleidigt“ haben. Die Mehrheit der Angeklagten sind Muslime. Das durch die Blasphemie-Gesetze in Pakistan erzeugte Klima der Intoleranz richtet sich auch gegen religiöse Minderheiten wie Christen, Hindus, Sikhs, Schiiten, Buddhisten, Parsen und Bahai. Stark diskriminiert und in ihrer Religionsausübung behindert sind die Ahmadis, die in ihrer Eigenwahrnehmung Muslime sind, als solche jedoch vom Staat nicht anerkannt werden. Als angebliche „Gotteslästerer“ werden sie in jüngster Zeit häufig Opfer von Gewalt. Im Mai 2010 wurden auf zwei ihrer Moscheen Anschläge verübt, bei denen 90 Menschen ums Leben kamen. Der Deutsche Bundestag ist in großer Sorge über die Lage der Religionsfreiheit in Pakistan und unterstützt nachdrücklich die am 20. Mai 2010 vom Europäischen Parlament angenommene Resolution. Darin wird von der pakistanischen Regierung die eingehende Prüfung der Blasphemie-Gesetze gefordert.

Nach wie vor dramatisch ist die Lage im Irak, wo regelmäßig Anschläge auf Gebetsstätten verübt und religiöse Minderheiten von Extremisten bedroht werden. Die Zahl der Angehörigen der Minderheiten – Christen, Mandäer, Yeziden und Bahai – sinkt kontinuierlich. Außer im vergleichsweise sicheren Nordirak, wohin viele geflohen sind, genießen sie fast nirgendwo im Land staatlichen Schutz. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass Deutschland ein Kontingent von 2 500 schutzbedürftigen Flüchtlingen aus dem Irak aufgenommen hat, unter ihnen viele Angehörige bedrohter Glaubensgemeinschaften.

Die Türkei ist ein laizistischer Staat. Sie bemüht sich um eine Aufnahme in die Europäische Union und muss daher weitere Anstrengungen unternehmen, um die in ihrer Verfassung garantierte Religions- und Gewissensfreiheit in die Praxis umzusetzen. Individuelle Glaubensfreiheit und private Religionsausübung sind gewährleistet. Unterschiedliche christliche Gemeinschaften und die jüdische Gemeinde, deren gemeinsamer Anteil an der Gesamtbevölkerung weniger als 0,15 Prozent beträgt, sind jedoch in Fragen der Rechtspersönlichkeit, der Eigentumsrechte, der Priesterausbildung und der Bautätigkeit erheblich eingeschränkt. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass sich die Anwendung des neuen Stiftungsgesetzes vom 26. Februar 2008 positiv auf die Eigentumsfragen auswirkt; die Wiedereröffnung des Priesterseminars auf Halki würde er als ein auch politisch äußerst wichtiges Signal begrüßen.

4. Religionsfreiheit in ausgewählten asiatischen Staaten: In China gilt die staatliche Garantie der Religions- und Glaubensfreiheit für offiziell anerkannte religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften, solange der Führungsanspruch der Kommunistischen Partei und die nationale Einheit nicht in Frage gestellt werden. Nach dem Ideal der Partei sollte China ein atheistisches Land sein. Der Staat akzeptiert jedoch, dass religiöse und welt-

anschauliche Gemeinschaften einen großen Zulauf haben, und begreift es als seine Aufgabe, das religiöse Leben zu organisieren. So ist die Zahl der Anhänger der offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften – Buddhisten, Taoisten, Muslime, Patriotische Katholiken und Protestanten – stark angewachsen. Viele Menschen haben sich allerdings den staatlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften angeschlossen und praktizieren aus Angst ihren Glauben im Untergrund. Zu ihnen gehören auch vatikantreue Katholiken und Mitglieder protestantischer Hauskirchen. Von Repressionen besonders stark betroffen sind tibetische Buddhisten, Muslime aus Xinjiang und die Falun Gong-Bewegung. Bei einer vermeintlichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung greifen staatliche Stellen ihnen gegenüber sofort hart durch. Den Verhafteten drohen Zwangsarbeit und Umerziehung.

Tibetische Buddhisten und Muslime aus Xinjiang werden aufgrund ihres Glaubens und ihrer Ethnie gleichermaßen als Bedrohung der nationalen Einheit angesehen. In Tibet sind insbesondere seit den Unruhen im März 2008 Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit stark eingeschränkt und die Klöster von chinesischen Sicherheitsstellen überwacht. Mönche und Nonnen sind „patriotischen Erziehungskampagnen“ ausgesetzt. Allein der Besitz eines Bildes des Dalai Lama, des im indischen Exil lebenden religiösen Oberhauptes der tibetischen Buddhisten, kann zu einer langjährigen Haftstrafe führen. Problematisch aus Sicht der Religionsfreiheit ist auch, dass die Nachfolge buddhistischer Würdenträger und des Dalai Lama nicht der religiösen Tradition entsprechend geregelt werden kann. – Ähnlich restriktiv stellt sich die Lage in Xinjiang dar. Religiöse Faktoren waren zwar nicht der Auslöser der gewaltsamen Auseinandersetzungen im Juli 2009 zwischen muslimischen Uiguren, zugewanderten Han-Chinesen und Sicherheitskräften. Dennoch führten und führen auch in Xinjiang die Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Behinderung religiöser und kultureller Bräuche zu großem Unmut bei den Uiguren. Ihre pauschale Diffamierung durch den Staat als muslimische Terroristen erhöht auf beiden Seiten das Konfliktpotential. – Seit dem Verbot der spirituellen Falun-Gong-Bewegung 1999 sollen über 100 000 Anhänger willkürlich verhaftet oder unter Druck gesetzt worden sein, sich von der Bewegung loszusagen. Laut Amnesty International soll es 2009 Massenfestnahmen und unfaire Prozesse gegeben haben, in denen lange Haftstrafen verhängt wurden. Der Deutsche Bundestag empfiehlt, in den von Deutschland und der EU geführten Rechtsstaats- und Menschenrechtsdialogen mit China das Thema „Religionsfreiheit“ regelmäßig auf die Agenda zu setzen.

Indien ist ein säkularer Staat mit einer multireligiösen Gesellschaft. 80 Prozent der Bevölkerung sind Hindus, gefolgt von Muslimen und Christen sowie den kleineren Religionsgemeinschaften der Buddhisten, Sikhs, Jains, Juden und Parsen. Die Religionsfreiheit mit all ihren Aspekten ist in der Verfassung verankert. Durch das Erstarken hindunationalistischer Bewegungen mehren sich jedoch die religiösen Konflikte, meist verbunden mit sozialen und politischen Motiven. Die Übergriffe von Hindus richten sich überwiegend gegen Muslime und Christen. Aktuelle Beispiele aus den Jahren 2007 und 2008 sind die gewaltsamen Ausschreitungen im indischen Bundesstaat Orissa, wo Tausende von Christen vertrieben und fast 5 000 von ihnen bewohnte oder genutzte Gebäude zerstört wurden, darunter 236 Kirchen. Zudem wurden in fünf von 28 Bundesstaaten sog. Anti-Konversionsgesetze verabschiedet, die einen Wechsel zum Islam oder Christentum erschweren. Nachdem damals in Orissa staatliche Stellen nicht rechtzeitig eingegriffen und den bedrängten Christen geholfen hatten, ist es nun ein hoffnungsvolles politisches Signal, dass die Zentralregierung einen Gesetzentwurf zur Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens der Religionen ins Parlament eingebracht hat.

5. Religionsfreiheit in Europa: Auch im säkularen Europa wird kontrovers über das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit diskutiert, meist verbunden mit Fragen der religiösen und kulturellen Identität. Das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs, die Bekleidung mit einer Burka, das Kruzifix im Klassenzimmer oder der Bau einer Moschee bzw. eines Minaretts betreffen die individuelle und kollektive Religions- und Glaubensfreiheit. Pauschale Antworten auf die höchst komplizierten rechtlichen Fragen, wie mit religiösen Symbolen umzugehen sei, hält der Deutsche Bundestag für nicht angemessen. Vielmehr sollten verschiedene Rechtsgüter sorgfältig gegeneinander abgewogen bzw. konkrete Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Die Schweiz mit ihrem Minarettbauverbot sowie Belgien und Frankreich mit ihrem Burkaverbot haben rechtlich umstrittene politische Entscheidungen getroffen. Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit gilt jedoch vorbehaltlos und findet seine Grenzen erst dort, wo es sich im konkreten Fall gegen die Grundrechte Anderer wendet. Ob Minarettbau- und Burkaverbot juristisch Bestand haben werden, wird sich zeigen. Nicht von ungefähr sieht Angelika Nussberger, die künftige deutsche Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Religionsfreiheit als eines der wichtigsten Themen des Gerichtshofs in den nächsten Jahren an.

   Der Deutsche Bundestag beobachtet mit Sorge, dass in einigen europäischen Ländern die Debatte über religiöse Symbole islamophobe und fremdenfeindliche Züge trägt. Der Menschenrechtsausschuss des Bundestages hat sich daher im Oktober 2010 in einer öffentlichen Anhörung mit dem Thema „Religions- und Glaubensfreiheit und europäische Identität“ auseinandergesetzt und wird die Ergebnisse sorgfältig auswerten.

   In Deutschland wird die Glaubensfreiheit in Artikel 4 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet. Artikel 7 Absatz 3 GG bezieht sich auf den Religionsunterricht, Artikel 140 auf das Recht der Religionsgemeinschaften. Im aktuellen Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über die Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem UN-Zivilpakt wird unter dem Stichwort „religiöse Diskriminierung“ auf die sog. Kopftuch-Debatte und die Regelungen in einzelnen Bundesländern eingegangen. Die in anderen EU-Staaten beschlossenen oder geplanten Verbote des Baus von Minaretten oder des Tragens von Burkas im öffentlichen Raum hätten in Deutschland keine Rechtsgrundlage. Gesetzlich nicht eindeutig geregelt ist dagegen das Tragen einer Burka bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes. In diesem Fall könnte an das sog. Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003 angeknüpft werden.

   Diskussionswürdig ist der § 166 des Strafgesetzbuchs (StGB). Er stellt die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe, wenn dadurch der öffentliche Frieden gestört wird. Auch wenn in der Praxis Bestrafungen nach § 166 StGB selten geworden sind, steht der Tatbestand dennoch in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit und erinnert an die Diskussionen im UN-Menschenrechtsrat über die Diffamierung von Religionen.

   Ebenfalls diskussionswürdig ist die Asylrechtsprechung zur Verfolgung wegen der Religion. Die deutsche Rechtsprechung legte hier lange den Begriff des sog. religiösen Existenzminimums zugrunde. Hiernach wurde als religiös Verfolgter nur anerkannt, wer seine Religion auch privat nicht ausüben konnte. Nicht anerkannt wurde, wer Sanktionen fürchtete, weil er sich öffentlich zu seiner Religion bekannte. Flüchtlingsorganisationen und Kirchen kritisierten diese Rechtsprechung stets als Verstoß gegen die Religions- und Glaubensfreiheit. Sowohl in Artikel 18 des UN-Zivilpakts als auch in Artikel 9 EMRK bezieht sich Religionsfreiheit auch auf die öffentliche Glaubenspraxis. Es ist daher nur konsequent, dass 2004 die kollektive

Religions- und Glaubensfreiheit als Verfolgungsgrund in das europäische Flüchtlingsrecht (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b – RL 2004/83/EG –, sog. Qualifikationsrichtlinie) übernommen wurde. Die deutsche Rechtsprechung wendet Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie zwar formal an, tatsächlich aber legen viele Verwaltungsgerichte den dort definierten großzügigen Maßstab noch immer im Lichte der überholten deutschen Dogmatik aus. Dies geht zu Lasten religiös Verfolgter. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht empfiehlt auch der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU in seiner Resolution vom 11. Juni 2010.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Voraussetzung für den seit langem geforderten Islamunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland geschaffen wurde. Bisher ist dies an der komplizierten Organisationsstruktur der hier lebenden Muslime gescheitert, denn laut Artikel 7 Absatz 3 GG muss der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden. Nachdem im Sommer 2010 der Koordinationsrat der Muslime der Besetzung der Professur für islamische Religionspädagogik an der Universität Münster mit Mouhanad Khorchide zugestimmt hat, kann erstmals eine universitäre Ausbildung von Islamlehrern erfolgen. Dynamik in die Ausbildung von Islamlehrern und Imamen ist im Januar 2010 durch den Wissenschaftsrat gekommen, der einen Ausbildungsgang an zwei oder drei deutschen Universitäten empfahl. In Osnabrück, Erlangen und Frankfurt am Main gab es bereits ein islambezogenes religionspädagogisches und theologisches Lehrangebot. Nun soll – angestoßen durch Fördergelder des Bundes – das Angebot in Münster, Osnabrück und Tübingen erweitert bzw. neu aufgebaut werden. Eine konstruktive Kooperation der islamischen Verbände ist dabei unverzichtbar. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Institutionalisierung der Ausbildung von Islamlehrern und Imamen in Deutschland und erhofft sich dadurch positive Impulse für Schulen und Moschee-Gemeinden.

Für alle den Menschenrechten verpflichteten Staaten, Gesellschaften und Religionsgemeinschaften ist es eine große Herausforderung, wirksam gegen die politische Instrumentalisierung von Religion und für den Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit einzutreten, sowohl im Innern als auch in den internationalen Beziehungen. In Europa ist Religionsfreiheit vielfach besser umgesetzt als in anderen Regionen der Welt. Deshalb haben die europäischen Staaten eine besondere Vorbildfunktion und Verantwortung für den inter- und intrareligiösen Dialog und für ein tolerantes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. sich auf bi- und multilateraler Ebene mit Nachdruck für die Verwirklichung der Religions- und Glaubensfreiheit in all ihren Aspekten einzusetzen;
2. im Dialog mit Staaten, die den UN-Zivilpakt noch nicht ratifiziert haben, auf die Ratifizierung und Umsetzung zu drängen;
3. auf bi- und multilateraler Ebene bei Maßnahmen der Konfliktprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung auch religiöse Faktoren mit einzubeziehen und Maßnahmen für den Schutz religiöser Minderheiten zu treffen;
4. die Arbeit des neuen Sonderberichterstatters für Religions- und Glaubensfreiheit beim UN-Menschenrechtsrat Heiner Bielefeldt mit allen Möglichkeiten zu unterstützen;

5. die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates zu wahren und einzelne Religionen und Weltanschauungen bzw. ihre Anhänger nicht zu bevorzugen, weder in der internationalen Politik noch in der deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik;
6. allen Versuchen einer kulturellen Relativierung von Menschenrechten – in diesem Kontext des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit – konsequent entgegenzutreten;
7. im Dialog insbesondere mit islamisch geprägten Staaten auf deren völkerrechtliche Verpflichtungen bzgl. der Achtung und Umsetzung des Rechts auf individuelle und kollektive Religionsfreiheit hinzuweisen und deutlich zu machen, dass dieses Recht sowohl die öffentliche Glaubenspraxis als auch den Wechsel der Religion beinhaltet;
8. im Dialog insbesondere mit den im Antrag genannten Staaten einen Schwerpunkt auf Religions- und Glaubensfreiheit und die Lage religiöser Minderheiten zu legen und die Staaten bei der Bewältigung ihrer Probleme zu beraten und zu unterstützen;
9. den geplanten Ausbau von EU-Aktivitäten zum Schutz der Religionsfreiheit zu unterstützen und sich bei den EU-Partnern für eine menschenrechtliche Leitlinie zum Schutz der Religionsfreiheit einzusetzen;
10. im Dialog mit den EU-Partnern konsequent islamophoben und fremdenfeindlichen Einstellungen entgegenzutreten;
11. sich gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie durch eine Klarstellung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz dafür einzusetzen, dass die Qualifikationsrichtlinie korrekt angewandt, also auch die öffentliche Religionsausübung uneingeschränkt als Verfolgungsgrund anerkannt wird;
12. über den Dialog mit muslimischen Verbänden die Gleichbehandlung des Islam in Deutschland zu fördern und wichtige Schritte wie die Aus- und Fortbildung von Islamlehrern und Imamen an deutschen Universitäten konstruktiv zu begleiten.

Berlin, den 26. Oktober 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333